

Neufassung der Satzung des TSV Münchehof von 1904 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein FRISCH AUF von 1904 e.V.".

Er ist unter der Nummer VR 20 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Seesen eingetragen.

Sitz des Vereines ist Münchehof/Harz.

Als Abkürzung führt er die Bezeichnung "TSV Münchehof von 1904 e.V."

Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Dachorganisationen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 3

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung von Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken und gemeinnützige Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 19-(§§ 51 ff. AO), und insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf darüber hinaus keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Mitglieder des Vereines setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv im Verein betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen, die durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5

Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereines zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss vonseiten des Vorstandes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung zu spät, so ist der Austritt erst zum nächstfolgenden Termin möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereines nach außen nicht vertritt, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§7

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereines. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird jährlich erhoben und ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt am ersten Tag des Monats, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Der Vorstand ist berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern eine halb- oder vierteljährliche Beitragszahlung zu vereinbaren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Jedes Vereinsmitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines Sport betreiben. Ein zusätzlicher Beitrag wird nicht erhoben. Den Anweisungen des jeweiligen Sparten- oder Abteilungsleiters hat jedes Mitglied Folge zu leisten.

Die Mitglieder des Vereines sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) der erweiterte Vorstand

§10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Jugendwart
- f) den vier Beisitzern

Als Vorstandsmitglied kann nur ein unbescholtenes volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird vom erweiterten Vorstand ein Ersatzmann gewählt, der die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Leiter der einzelnen Fachsparten an.

§11

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§12

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB) soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Chronik des Vereines verantwortlich.

Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassageschäfte des Vereines betreffen.

Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereines zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat darauf zu achten, dass den Jugendlichen eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung zuteil wird, die ihrem Alter und Reifegrad entsprechen.

Den Obmännern und Spartenleitern obliegt die Leitung ihrer Fachsparten.

§13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushang im Vereinskasten und einer Mitteilung in der örtlichen Presse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

§ 15

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Jahreshauptversammlung.
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsabschluss des Kassierers.
Entlastung des Gesamtvorstandes.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied.

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie des Ehrenrates.
- g) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch ein einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§16

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§17

Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn ein von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichneter Antrag, unter Angabe der Gründe, an den Vorstand gerichtet wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ebenfalls statt, wenn sie der erweiterte Vorstand für notwendig erachtet.

§18

Es sind drei Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, in ihrer Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfungen einschl. der Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§19

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Ehrenrats-Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens alle drei Mitglieder anwesend sind.

§20

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er hat ferner im Berufungsfall endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

§21

Der Verein ist aufzulösen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen dahingehenden Antrag stellen und in zwei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen eine Auflösung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seesen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§22

Diese Satzung ist seit dem 9. März 2018 in Kraft getreten.

Mit dem gleichen Tage ist die Satzung vom 20. März 2015 unwirksam geworden.